

Polzeiverordnung

über die Benutzung des Seeuferbereichs am Baggersee im Autobahndreieck Hockenheim

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 13, 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (Gbl BW S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende

Polzeiverordnung

verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees im Autobahndreieck auf Gemarkung Hockenheim.

Der Seeuferbereich umfasst den gesamten eingezäunten Bereich.

§ 2

Schutzbestimmungen

1. Im Seeuferbereich nach § 1 dieser Verordnung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
1. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
2. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
3. Hunde frei herum laufen zu lassen;
4. das Betreten der Böschungen.

2. Im Seeuferbereich sind nach § 38 Naturschutzgesetz ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und Lagern und
4. das Aufstellen von Wohnwagen.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die Ortpolizeibehörde in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zulassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
 - b. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 - c. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
 - d. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde frei laufen lässt;
 - e. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Böschungen betritt.

2. Ordnungswidrig i.S. von § 64 Abs.2 Nr. 20 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt.

3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 1 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie nach § 64 Abs. 3 Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 26.09.01

Ortspolizeibehörde

.....
Gustav Schrank
Oberbürgermeister